

Entwicklungen im Gesellschaftsrecht und im Wertpapierrecht | Le point sur le droit des sociétés et des papiers-valeurs

Berichtszeitraum August 2020 bis August 2021



Prof. Dr. iur. Rolf Sethe, LL.M., Zürich*



Giulia Hiddink, BLaw, Zürich**

Im Fokus dieses Berichtszeitraums standen der indirekte Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative (KVI), die Unternehmensnachfolge sowie die Reform des Handelsregisterrechts.

I. Gesetzgebung

A. Aktienrechtsrevision

1. Übersicht

Die Referendumsfrist zur Aktienrechtsrevision, die am 19. Juni 2020 durch die beiden Räte angenommen worden war,¹ lief am 8. Oktober 2020 ungenutzt ab. Die Neuregelungen werden laut *Bundesamt für Justiz (BJ)* voraussichtlich im Jahr 2023 in Kraft gesetzt.² Für eine ausführliche Übersicht über die Reform und die Neuerungen wird auf die Berichte der Vorjahre verwiesen sowie auf die Publikationen von *Forstmoser/Küchler*³ und von *der Crone*⁴.

* Rolf Sethe ist Professor für Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht, Leiter des Universitären Forschungsschwerpunkts Finanzmarktregulierung an der Universität Zürich und Rechtsanwalt in Zürich.

** Giulia Hiddink ist wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl von Prof. Dr. iur. Rolf Sethe an der Universität Zürich.

1 Referendumsvorlage zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) (nOR) vom 19.6.2020, BBl 2020 5573 ff.

2 BJ, Revision des Aktienrechts. Änderung des Obligationenrechts, <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/gesetzgebung/aktienrechtsrevision14.html>> (zuletzt besucht am 2.9.2021).

3 *Peter Forstmoser/Marcel Küchler*, Die Reform 2020 des schweizerischen Aktienrechts, ZSR 2020 I 393 ff.

4 *Hans Caspar von der Crone*, Aktienrecht, 2. A., Bern 2020.

2. Bereits in Kraft gesetzte Regelungen

Hingegen wurden die Bestimmungen zu den Geschlechterrichtwerten (Art. 734f OR⁵) und den Transparenzregeln für Rohstoffunternehmen (Art. 964a ff. OR) bereits zum 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt, da sie keiner Ausführungsbestimmungen bedurften:⁶

a. Geschlechterrichtwerte (Art. 734f OR)

Aktiengesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind und die die Schwellenwerte von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR überschreiten, müssen gem. Art. 734f OR bei Nichteinhalten der Geschlechterrichtwerte im Vergütungsbericht begründen, warum nicht jedes Geschlecht mind. zu 30% im VR und zu 20% in der GL vertreten ist. Zudem sind die geplanten Massnahmen zur Förderung des untervertretenen Geschlechts darzulegen (*Comply-or-Explain*-Ansatz). Die Berichterstattungspflicht gilt spätestens ab dem Geschäftsjahr, das am 1. Januar 2026 (in Bezug auf den VR) bzw. 1. Januar 2031 (in Bezug auf die GL) beginnt (Art. 4 ÜBest).

b. Transparenzregel für Rohstoffunternehmen (Art. 964a ff. OR)

Unternehmen, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind und die selbst oder durch ein von ihnen kontrolliertes Unternehmen im Bereich der Gewinnung von Mine-

5 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR) vom 30.3.1911 (SR 220).

6 Obligationenrecht (Aktienrecht). Änderung vom 19.6.2020, AS 2020 4005, 4063.

ralien, Erdöl oder Erdgas oder des Einschlags von Holz in Primärwäldern tätig sind, unterliegen einer jährlichen Berichterstattungspflicht über Zahlungen von mehr als CHF 100 000.00 pro Geschäftsjahr an staatliche Stellen (Art. 964a–964f OR). Das Schweizer Recht lehnt sich damit an EU-Recht⁷ an. Ausreichend ist bereits eine einmalige oder bloss gelegentliche Tätigkeit im Bereich des Erkundens, Aufsuchens oder Erschliessens von Rohstoffen oder neuen Lagerstätten. Unbeachtlich ist, woher die Zahlung erfolgt und ob sie direkt oder indirekt an staatliche bzw. staatlich kontrollierte Stellen fliesst. Sie muss sich aus der rohstofffördernden Geschäftstätigkeit ergeben und kann als Geld- oder Sachleistung erfolgen, wobei Art. 964b Abs. 1 OR nicht abschliessend verschiedene Zahlungsarten aufführt. Der eigenständige Bericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs für die Dauer von mind. zehn Jahren elektronisch zu veröffentlichen. Zudem kann der BR für ein international abgestimmtes Vorgehen die Transparenzregeln auch auf Rohstoffhandelsunternehmen ausdehnen (Art. 964f OR). Die Berichterstattungspflicht gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2022 (Art. 7 ÜBest).

B. Konzernverantwortungsinitiative

1. Übersicht

Am 29. November 2020 wurde die viel debattierte Konzernverantwortungsinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» mit 50,7% Ja-Stimmen vom Volk angenommen, scheiterte aber am Ständemehr mit 14,5:8,5 Nein-Stimmen.⁸ Es wird daher auch künftig keine spezielle Konzernhaftung von Schweizer Unternehmen für das Fehlverhalten von Tochterunternehmen oder wirtschaftlich

abhängigen Zulieferern im Ausland geben. Das BGer schrieb daraufhin die Beschwerden in Bezug auf Interventionen von Landeskirchen und Kirchgemeinden im Vorfeld der Abstimmung als gegenstandslos ab und trat auf zwei weitere Beschwerden nicht ein.⁹ Mit der Ablehnung der Initiative trat der indirekte Gegenvorschlag¹⁰ in Kraft. Die bis 5. August 2021 dauernde Referendumsfrist verstrich ungenutzt. Der Gegenvorschlag führt Vorgaben zur Transparenz über nichtfinanzielle Belange (Art. 964^{bis} ff. E-OR) und zu Sorgfalts- und Transparenzpflichten bzgl. Konfliktmineralien und Kinderarbeit (Art. 964^{quinquies} ff. E-OR) in das OR ein. Letzteres wird durch die Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bzgl. Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (E-VSoTr) konkretisiert; das Vernehmlassungsverfahren zu den Ausführungsbestimmungen lief bis 14. Juli 2021. Der Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse liegt derzeit noch nicht vor. Geplant ist eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2022, wobei die Übergangsfrist ein Jahr beträgt, so dass die neuen Pflichten voraussichtlich erstmals auf das Geschäftsjahr 2023 Anwendung finden.¹¹ Zuwiderhandlungen gegen die Berichterstattungs- und Dokumentationspflichten werden künftig mit Bussen bis zu CHF 100 000.00 geahndet (Art. 325^{ter} Abs. 1 E-StGB). Der Bundesrat hat vorgesehen, dass mit Inkrafttreten der Aktienrechtsrevision eine neue Nummerierung der Bestimmungen des Gegenvorschlags erfolgen wird, um deren Zählweise mit derjenigen für die Harmonisierung der Berichtspflicht rohstofffördernder Unternehmen zu vereinheitlichen.

2. Transparenz über nichtfinanzielle Belange

Der nun Gesetz gewordene indirekte Gegenvorschlag beschränkt sich auf eine international abgestimmte Berichterstattungspflicht über Umwelt- (insbes. CO₂-Ziele), Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption (angelehnt an die

7 Richtlinie (EU) 2013/34 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanz-Richtlinie) vom 26.6.2013, ABl L 182/19 ff. vom 29.6.2013; Richtlinie (EU) 2013/50 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG (Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie) vom 22.10.2013 ABl L 294/13 ff. vom 6.11.2013.

8 Bundesratsbeschluss über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 29.11.2020 (Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»; Volksinitiative «Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten») vom 19.4.2021, BBl 2021 891.

9 BGer 1C_627/2020, 1C_631/2020, 1C_633/2020, 1C_639/2020, 1C_641/2020 vom 23.3.2021; BGer 1C_713/2020, 1C_715/2020 vom 23.3.2021.

10 Schlussabstimmungstext Änderung zum Obligationenrecht (Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt») (E-OR; E-VSoTr, E-StGB) vom 19.6.2020, BBl 2021 890.

11 Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), Umsetzung der Gesetzesbestimmungen für einen besseren Schutz von Mensch und Umwelt – Ablauf der Vernehmlassungsfrist, <<https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/meldungen/2021/2021-07-14.html>> (zuletzt besucht am 2.11.2021).

CSR-Richtlinie¹²). Erfasst sind Gesellschaften des öffentlichen Interesses i.S.v. Art. 2 lit. c RAG¹³, also Publikumsgesellschaften i.S.v. Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR und Beaufsichtigte i.S.v. Art. 3 FINMAG¹⁴, die eine nach Art. 9a RAG zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Art. 24 FINMAG beauftragen müssen. Zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen müssen diese Gesellschaften in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben und eine Bilanzsumme von CHF 20 Mio. oder einen Umsatzerlös von CHF 40 Mio. überschreiten (Art. 964^{bis} Abs. 1 Ziff. 1–3 E-OR). Angeknüpft wird also nicht daran, ob die Gesellschaft in einem risikobelasteten Geschäftsbereich tätig ist.¹⁵ Von der Transparenzpflicht befreit sind kontrollierte Unternehmen, deren Muttergesellschaften bereits einen (gleichwertigen) Bericht erstatten müssen oder die einer gleichwertigen Berichtspflicht nach ausländischem Recht unterliegen (Art. 964^{bis} Abs. 2 E-OR). Offenzulegen sind u.a. die Risiken der Geschäftstätigkeit in den genannten Bereichen, die dagegen getroffenen Massnahmen und die Bewertung von deren Wirksamkeit; der Bericht muss auch die vom Unternehmen kontrollierten in-/ausländischen Gesellschaften umfassen (Art. 964^{ter} Abs. 4 E-OR). Der Gegenvorschlag beinhaltet einen *Comply-or-Explain*-Ansatz, da das Unternehmen, wenn es kein Konzept zum Umgang mit den fünf Belangen von Art. 964^{ter} Abs. 1 E-OR vorsieht, dies im Bericht klar begründen muss (Art. 964^{ter} Abs. 5 E-OR). Massgebend sind nicht nur die Risiken aus eigener Geschäftstätigkeit bzw. der von ihnen kontrollierten Unternehmen, sondern auch jene (bestehenden oder potenziellen), die sich aus Geschäftsbeziehungen mit Dritten (Lieferkette) ergeben, sofern dies «*relevant und verhältnismässig*» ist (Art. 964^{ter} Abs. 2 Ziff. 4 lit. b E-OR). Genauer definiert wird die Berichtstiefe allerdings nicht. Orientiert sich ein Unternehmen bei der Berichterstattung an Leitlinien, muss es das Regelwerk im Bericht angeben (z.B. OECD-Leitsätze [Art. 964^{ter} Abs. 3 E-OR] oder die von der EU-Kommission veröffentlichte Leitlinie für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informa-

tionen¹⁶ und der Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung¹⁷). Der Bericht ist vom VR zu unterzeichnen, der GV zur Genehmigung vorzulegen und für die Dauer von mind. zehn Jahren elektronisch zu veröffentlichen (Art. 964^{quater} E-OR).

3. Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Konfliktmineralien und Kinderarbeit

Unternehmen mit Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz unterliegen – unabhängig von ihrer Grösse – zusätzlich zur Berichterstattungs- auch einer Sorgfaltspflicht, wenn sie Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten überführen oder bearbeiten sowie Dienstleistungen oder Produkte anbieten, bei denen der Verdacht des Einsatzes von Kinderarbeit besteht (Art. 964^{quinquies} Abs. 1 E-OR). Die Regelung orientiert sich an der Konfliktmineralienverordnung¹⁸ der EU und am *Child Labor Due Diligence Act* der Niederlande¹⁹. Ausgenommen sind Unternehmen, deren jährliche Einfuhrmenge an Konfliktmineralien die vom BR festgelegten Schwellenwerte nicht übersteigen oder KMUs und Unternehmen, die Geschäfte in Ländern mit geringen Risiken im Bereich der Kinderarbeit tätigen (Tief- und Risikounternehmen) bzw. die sich bereits an ein international anerkanntes gleichwertiges Regelwerk wie die OECD-Leitlinien halten (Art. 964^{quinquies} Abs. 2–4 E-OR). Die Sorgfaltspflichten sind als Bemühens- und nicht als Erfolgspflichten ausgestaltet und verlangen von den Unternehmen die Implementierung eines Managementsystems zur Festlegung einer Lieferkettenpolitik in Bezug auf Risikoprodukte und die Ausarbeitung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit innerhalb der Lieferkette (Art. 964^{sexies} Abs. 1 E-OR). Ausserdem ist ein Risikomanagementplan zur Analyse von Risiken schädlicher Auswirkungen der Geschäftstätigkeit in der Lieferkette zu erstellen, der auch Massnahmen zur Risikominimie-

12 Richtlinie (EU) 2014/95 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte grosse Unternehmen und Gruppen (CSR-Richtlinie) vom 22.10.2014, ABL L 330 1 ff. vom 15.11.2014.

13 Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG) vom 16.12.2005 (SR 221.302).

14 Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMAG) vom 22.6.2007 (SR 956.1).

15 Kritisch *Yesim M. Atamer/Florian Willi*, CSR-Berichterstattung Ante Portas: Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative, SZW 2020 686 ff.

16 Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission 2017/C 215/01 betr. «Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen (Methode zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen)» vom 5.7.2017, ABL C 215 1 ff.

17 Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission 2019/C 209/01 betr. «Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung» vom 20.6.2019, ABL C 209 1 ff.

18 Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (Konfliktmineralienverordnung) vom 17.5.2017, ABL L 130 1 ff. vom 19.5.2017.

19 Dutch Child Labor Due Diligence Act vom 7.2.2017, <https://www.eerstekamer.nl/behandeling/20170207/gewijzigd_voorstel_van_wet> (zuletzt besucht am 2.9.2021).

nung enthalten muss (Art. 964^{sexies} Abs. 2 E-OR). Über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten muss jährlich ein Bericht verfasst (Art. 964^{septies} Abs. 1 E-OR) und im Bereich der Konfliktmineralien muss dieser von einer beaufichtigten Revisionsstelle geprüft werden (Art. 964^{sexies} Abs. 3 E-OR; Art. 13 E-VSoTr). Der Bericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres für die Dauer von mind. zehn Jahren elektronisch zu veröffentlichen (Art. 964^{septies} Abs. 3 E-OR). Die E-VSoTr enthält Definitionen, konkretisiert die einzelnen Sorgfaltspflichten und regelt Ausnahmen von der Sorgfalts- und Transparenzpflicht, indem sie die Schwellenwerte für die Einfuhrmenge von Konfliktmineralien festlegt sowie die Voraussetzungen für KMUs und Tiefrisikounternehmen im Bereich Kinderarbeit definiert. Schliesslich nennt sie die international anerkannten gleichwertigen Regelwerke, bei deren Einhaltung die Unternehmen von der Sorgfalts- und Berichterstattung nach Art. 964^{quinquies} Abs. 4 E-OR befreit werden.

C. GAFI

1. Inhaberaktien (Art. 622 Abs. 2^{bis} OR)

Seit Inkrafttreten des BG zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke²⁰ am 1. November 2019 sind Inhaberaktien nur noch für börsenkotierte Gesellschaften oder in Form von Bucheffekten zulässig (Art. 622 Abs. 1^{bis} OR). Da es keinen Bestandeschutz für bestehende Inhaberaktien gibt, mussten die Gesellschaften innerhalb einer Übergangsfrist von 18 Monaten (bis zum 1. Mai 2021) einen Eintrag im HReg bewirken, wonach ihre Aktien entweder börsenkotiert oder als Bucheffekten ausgestaltet sind (Art. 622 Abs. 2^{bis} OR). Waren sie dieser Pflicht nicht rechtzeitig nachgekommen, wurden bestehende Inhaberaktien *ex lege* in Namenaktien transformiert. In diesem Fall nahm das HReg-Amt entsprechende Änderungen des Handelsregisters von Amtes wegen mit dem Zusatz vor, dass die Belege vom Eintrag abweichende Angaben enthalten (Art. 4 Abs. 2 ÜBest). Die derart umgewandelten Namenaktien behalten ihren Nennwert, ihre Liberierungsquote, ihre Eigenschaften in Bezug auf das Stimmrecht und unterfallen nicht bestehenden statutarischen oder gesetzlichen Vinkulierungsbestimmungen (Art. 4 Abs. 3 ÜBest). Gesellschaften, deren Aktien *ex lege* umgewandelt wurden, müssen ihre Statuten an die Umwandlung anpassen.

20 Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke vom 21.6.2019 (AS 2019 3161 ff.).

sen. Solange dies nicht erfolgt ist, weist das HReg-Amt jegliche andere Eintragung von Statutenänderungen zurück (Art. 5 Abs. 2 ÜBest). Die Statutenanpassung kann unterbleiben, wenn die Gesellschaft bereits börsenkotierte Beteiligungspapiere (z.B. Namenaktien) oder als Bucheffekten ausgestaltete Aktien hatte, sofern die GV beschliesst, diese Aktien (wieder) in Inhaberaktien umzuwandeln und die Eintragung nach Art. 622 Abs. 2^{bis} OR beantragt (Art. 5 Abs. 3 ÜBest).²¹

2. Meldepflicht (Art. 697i aOR)

Aktionäre, die ihrer bisherigen Meldepflicht nach Art. 697i aOR bis zum Ablauf der Übergangsfrist nicht nachgekommen waren, können ihre Eintragung ins Aktienbuch erreichen, wenn sie mit Zustimmung der GV das zuständige Gericht anrufen und dort ihre Aktionärsstellung nachweisen (Art. 7 Abs. 1 ÜBest). Heisst das Gericht den Antrag gut, nimmt die Gesellschaft die Eintragung vor. Die Aktionäre können die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen (Art. 7 Abs. 3 ÜBest). Der Antrag bei Gericht ist bis zum 31. Oktober 2024 möglich. Danach werden die Aktien nichtig und von Gesetzes wegen durch eigene Aktien der Gesellschaft ersetzt (Art. 8 Abs. 1 ÜBest). Der Aktionär geht somit seiner Aktionärsstellung verlustig. Wird die Frist hingegen schuldlos versäumt, sieht Art. 8 Abs. 2 ÜBest einen Entschädigungsanspruch vor.

D. Massnahmen im Zuge der Corona-Pandemie

1. Durchführung von GV- oder VR-Sitzungen

Gestützt auf Art. 7 EpG²² erlaubte Art. 6f COVID-19-Verordnung²³ die Durchführung von Sitzungen der GV oder des VR auf schriftlichem Wege oder in elektronischer Form sowie durch einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter.²⁴ Diese Regelung wurde in Art. 27 Co-

21 Vgl. auch Eidgenössisches Amt für das Handelsregister (EHRA), Praxismitteilung 3/21 betr. «Umwandlung von unzulässigen Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien» vom 1.4.2021; Patricia Cartier, Actions au porteur: conséquences pour le registre du commerce de la conversion automatique au 1^{er} mai 2021, REPRAX 2021 185 ff. (französische Version) bzw. Patricia Cartier/Dominic Wüthrich, Inhaberaktien: Die Folgen der automatischen Umwandlung vom 1. Mai 2021 für das Handelsregister, REPRAX 2021 191 ff. (deutsche Version).

22 Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (EpG) vom 28.9.2012 (SR 818.101).

23 Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) vom 13.3.2020 (SR 818.101.24), aufgehoben am 22.6.2020.

24 Dazu Nina Reiser, Neuerungen bei der Durchführung von Generalversammlungen, GesKR 2020 229 ff.

vid-19-Verordnung³²⁵ übernommen, welche sich auf das EpG, das HMG²⁶ und das Covid-19-Gesetz²⁷ stützt. Das gegen das Covid-19-Gesetz ergriffene Referendum scheiterte am 13. Juni 2021, so dass die Massnahmen in Kraft bleiben. Die Geltung der Covid-19-Verordnung 3 wurde bis 31. Dezember 2021 verlängert.

2. Insolvenzzrechtliche Massnahmen

Die auf sechs Monate befristeten insolvenzzrechtlichen Massnahmen der Covid-19-Verordnung Insolvenzzrecht²⁸ zur Verhinderung von Corona-bedingten Konkursen (u.a. temporäre Sistierung der Pflicht zur Überschuldungsanzeige nach Art. 725 Abs. 2 OR und dreimonatige COVID-19-Stundung für KMU) verlängerte der BR nicht. Sie traten am 19. Oktober 2020 ausser Kraft. Gleichzeitig setzte der BR die im Rahmen der Aktienrechtsrevision beschlossene Möglichkeit der Verlängerung der Nachlassstundung von vier auf acht Monate (Art. 293a Abs. 2 SchKG²⁹) bereits auf den 20. Oktober 2020 in Kraft.³⁰

3. Solidarbürgschaft

Schliesslich wurde die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung (Covid-19-SBüV)³¹ in das Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz (Covid-19-SBüG)³² überführt, welches am 19. Dezember 2020 in Kraft getreten ist. Ein Referendum dagegen wurde nicht ergriffen. Somit sind COVID-19-Kredite bei der Berechnung der Überschuldung weiterhin nicht als Fremdkapital zu berücksichtigen (Art. 24 Covid-19-SBüG).

25 Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3) vom 19.6.2020 (SR 818.101.24).

26 Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (HMG) vom 15.12.2000 (SR 812.21).

27 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25.9.2020 (SR 818.102).

28 Verordnung über insolvenzzrechtliche Massnahmen zur Bewältigung der Coronakrise (Covid-19-Verordnung Insolvenzzrecht) vom 16.4.2020 (SR 281.242), aufgehoben am 20.10.2020.

29 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11.4.1989 (SR 281.1).

30 Verordnung über eine Teilinkraftsetzung der Änderung vom 19.6.2020 des Obligationenrechts (Aktienrecht), AS 2020 4145.

31 Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (Covid-19-SBüV) vom 25.3.2020 (SR 951.261), in Covid-19-SBüG überführt.

32 Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-SBüG) vom 18.12.2020 (SR 951.26).

E. Unternehmensnachfolge

1. Neuregelung des Erbrechts

Das Parlament hat am 18. Dezember 2020 die Neuregelung des Erbrechts angenommen. Die Referendumsfrist ist am 10. April 2021 ungenutzt abgelaufen. Der BR hat am 19. Mai 2021 entschieden, die Erbrechtsrevision auf den 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen.³³ Sie findet auf alle Todesfälle ab dem Datum des Inkrafttretens Anwendung, gleichgültig, ob bereits vor Inkrafttreten der Revision ein Testament verfasst oder ein Erbvertrag abgeschlossen wurde. Die Verkleinerung der Pflichtteile (Wegfall des elterlichen Pflichtteils; Pflichtteil der Nachkommen nur noch 1/2 statt 3/4 des gesetzlichen Erbteils) erhöht die Verfügungsfreiheit des Erblassers, was die Unternehmensweitergabe erleichtert.

2. Erbrechtliche Unternehmensnachfolge

Wie im Vorjahresbericht beschrieben³⁴ will der BR die erbrechtliche Unternehmensnachfolge weitergehend erleichtern (Recht auf Integralzuweisung des Unternehmens bei der Erbteilung, Möglichkeit eines Zahlungsaufschubs des Unternehmensnachfolgers, Regeln für den Anrechnungswert des Unternehmens, Schutz der Pflichtteilsberechtigten). Nach Durchführung der Vernehmlassung hatte der BR am 26. Februar 2020 das EJPD beauftragt, bis Anfang 2021 eine Botschaft auszuarbeiten. Diese ist nun für den Herbst 2021 angekündigt.

F. Blockchain/DLT

Der Entwurf eines BG zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register vom 27. November 2019 passierte das Parlament mit kleinen Änderungen (Datenzugang und Ombudstellen) und wurde am 25. September 2020 einstimmig vom NR und SR angenommen. Es handelt sich um ein Mantelgesetz, mit dem zehn bestehende Bundesgesetze (insb. OR, BEG³⁵, FinfraG³⁶, SchKG) punktuell angepasst wurden, um die rechtlichen Rahmenbedingungen für Blockchain und Distributed-Ledger-Technologie (DLT)

33 BJ, Revidiertes Erbrecht tritt am 1. Januar 2023 in Kraft, <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/mm.msg-id-83570.html>> (zuletzt besucht am 26.9.2021).

34 Rolf Sethe/Daniel Lütolf, Entwicklungen im Gesellschaftsrecht und im Wertpapierrecht/Le point sur le droit des sociétés et des papiers-valeurs, SJZ 2020 709 ff., 712.

35 Bundesgesetz über Bucheffekten (BEG) vom 3.10.2008 (SR 957.1).

36 Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) vom 19.6.2015 (SR 958.1).

zu verbessern. Die Referendumsfrist (14. Januar 2021) verstrich ungenutzt. Am 11. Dezember 2020 setzte der BR die beschlossenen Änderungen des OR, welche die Einführung von Wertrechten auf einer Blockchain ermöglichen (Art. 973d ff. OR), des BEG und des IPRG³⁷ auf den 1. Februar 2021 in Kraft, da zu diesen Bestimmungen keine Anpassungen auf Verordnungsstufe notwendig waren. Die übrigen Änderungen (u.a. die Einführung der DLT-Handelssysteme im FinfraG und die Möglichkeit der Aussonderung kryptobasierter Vermögenswerte im Konkursfall in Art. 242a und Art. 242b SchKG) traten am 1. August 2021 in Kraft. Den Entwurf einer (Mantel-) Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, mit der notwendige Anpassungen auf Verordnungsstufe nachvollzogen werden sollen, schickte der BR am 19. Oktober 2020 in die Vernehmlassung, die ganz überwiegend positiv ausfiel. Die Vernehmlassungsergebnisse publizierte er am 18. Juni 2021 zusammen mit dem endgültigen Text der Verordnung, die ebenfalls am 1. August 2021 in Kraft trat.

G. Handelsregisterrecht

1. Übersicht

Wie im Vorjahresbericht beschrieben,³⁸ trat ein Teil der Änderungen zur Modernisierung des Handelsregisterrechts am 1. April 2020 in Kraft (Bestimmungen über die zentrale Datenbank Personen im OR und der HRegV³⁹). Die übrigen Änderungen im OR und der HRegV folgten nun auf den 1. Januar 2021. Die revidierte HRegV fällt deutlich schlanker aus, da zahlreiche Bestimmungen auf Gesetzesstufe überführt wurden. Sie enthält neu die Grundlage für die Berichtigung von fehlerhaften Einträgen und für die Erfassung von Nachträgen zu unvollständigen Einträgen. Um Anmeldungen zu erleichtern, können nun auch bevollmächtigte Personen (Treuhänder, Anwälte und Notare) für eine Rechtseinheit eine Anmeldung vornehmen (sofern nicht gesetzlich etwas anderes vorbehalten ist, wie z.B. in Art. 720 OR). Abgeschafft wurde zudem der separate Beleg mit der Stampa-Erklärung; diese Erklärung ist nun in der öffentlichen Urkunde über den Errichtungsakt der Gesellschaft bzw. in dem Feststellungsbeschluss des Verwaltungsrats über die Kapitalerhöhung abzugeben (Art. 629 Abs. 2 Ziff. 4, 652g Abs. 1 Ziff. 4, 777 Abs. 2 Ziff. 5, 834 Abs. 2 OR). Die

37 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18.12.1987 (SR 291).

38 *Sethe/Lütolf* (Fn. 34) 712.

39 Handelsregisterverordnung (HRegV) vom 17.10.2007 (SR 221.411).

separate Bestimmung zur Registersperre in der HRegV wird abgeschafft, da für vorsorgliche Massnahmen der Weg über Art. 262 lit. c ZPO⁴⁰ zur Verfügung steht.⁴¹ Die amtlichen Verfahren, die mit einer Aufforderung des HReg-Amtes beginnen, wurden vereinheitlicht und einige Unklarheiten aus der Praxis beseitigt. Am selben Tag trat auch die neue GebV-HReg⁴² in Kraft, die dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip folgt, was eine Senkung der Gebühren um etwa $\frac{1}{3}$ (CHF 14 Mio. pro Jahr) zur Folge hat.⁴³

2. Änderungen im Zuge der Aktienrechtsrevision

Die Aktienrechtsrevision macht eine erneute Änderung der HRegV notwendig, insbesondere bei den Gründungs- und Kapitalvorschriften (Einführung des Kapitalbands, Streichung der genehmigten Kapitalerhöhung und der Sachübernahme, Gründung einer Genossenschaft mittels öffentlicher Urkunde). Es ist geplant, die zulässigen Fremdwährungen für das Kapital von AG, KmAG und GmbH in Art. 118a VE-HRegV⁴⁴ i.V.m. Anhang 3 zur HRegV festzulegen; zugelassen werden sollen CHF, EUR, USD, GBP und JPY. Es wurden bewusst wenige, aber stabile und für die Schweiz relevante Währungen ausgewählt, um ständige Anpassungen der HRegV zu vermeiden. Die Vernehmlassung der Neuerungen wurde am 17. Februar 2021 eröffnet und dauerte bis 24. Mai 2021. Die Ergebnisse der Vernehmlassung und die Neufassung der HRegV sind nicht vor Ende 2021 zu erwarten.⁴⁵

40 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19.12.2008 (SR 272).

41 Dazu *Lukas Müller/Alina Fancelli*, Handelsregistersperre nach Schweizerischer Zivilprozessordnung, REPRAX 2021 1 ff.

42 Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HReg) vom 6.3.2020 (SR 221.411.1).

43 Zu den Neuerungen der HRegV und der GebV-HReg vgl. *EHRA*, Praxismitteilung 4/20 betr. «Änderungen des Handelsregisterrechts per 1. Januar 2021» vom 10.12.2020; *EHRA*, Praxismitteilung 1/21 betr. «Präzisierung bezüglich Eintragungen in das Handelsregister» vom 10.2.2021; *Rino Siffert*, Handelsregisterverfahren. Übersicht über die verschiedenen Verfahren gemäss den revidierten OR- und HRegV-Bestimmungen, REPRAX 2021 120 ff. (deutsche Version) bzw. *Rino Siffert/Merve Gün*, Procédures du registre du commerce. Aperçu des différentes procédures conformément aux dispositions révisées du CO et de l'ORC, REPRAX 2021 142 ff. (französische Version).

44 Vorentwurf zur Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV) (VE-HRegV) vom 17.2.2021, <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/gesetzgebung/aktienrechtsrevision14.html>> (zuletzt besucht am 2.9.2021).

45 Ausführlich dazu *Karin Poggio*, Modernes und flexibles Aktienrecht vom Parlament verabschiedet. Im Fokus stehen nun die Ausführungsbestimmungen und das Datum des Inkrafttretens, EF 2021 242 ff., 242, 245 ff.

3. Bekämpfung missbräuchlicher Konkurse

Der Entwurf des BG über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses⁴⁶ will vor allem für eine bessere Durchsetzung strafrechtlicher Tätigkeitsverbote sorgen, indem deren Umfang in Art. 67a Abs. 2 StGB⁴⁷ und Art. 50a Abs. 2 MStG⁴⁸ präzisiert wird. Die Verbote sollen künftig für jede Tätigkeit gelten, die in einer Funktion ausgeübt wird, welche im HReg einzutragen ist. Um zu gewährleisten, dass keine Person im HReg eingetragen bleibt, wenn sie einem Tätigkeitsverbot unterliegt, soll das EHRA entsprechende Prüfpflichten erhalten (Art. 928a Abs. 2^{bis} E-OR). Das Meldeverfahren soll effizient ausgestaltet werden (Art. 928a Abs. 2^{ter} E-OR; Art. 47 lit. e, Art. 64a E-StReG).

Des Weiteren wird eine öffentliche Suche nach im HReg eingetragenen natürlichen Personen ermöglicht, damit öffentlich zugänglich ist, wer in welchen Rechts-einheiten Funktionen ausübt (Art. 928b Abs. 3 Ziff. 2 E-OR). Vorgesehen ist die Nichtigkeit des Mantelhandels (Art. 684a, Art. 787a E-OR), womit man die Rechtsprechung des BGer auf Gesetzesstufe verankert. Der rückwirkende Verzicht auf die eingeschränkte Revision soll unzulässig sein (Art. 727a Abs. 2 Ziff. 2 E-OR).

Der Entwurf wurde am 31. Mai 2021 im SR angenommen, wobei der SR eine Regelung zum Anschein eines Mantelhandels befürwortet; der Verzicht auf die eingeschränkte Revision soll auf zwei Jahre begrenzt sein und bei der Anmeldung zum HReg muss die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres beigefügt werden. Die RK-N hat am 20. August 2021 die Vorlage knapp mit 12:11:1 Stimmen angenommen. Sie sprach sich jedoch gegen eine zeitliche Beschränkung des *Opting-outs* aus. Dies verursache einen zu grossen Aufwand für die HReg-Ämter und Unternehmen. Auch will die RK-N die Nichtigkeit des Mantelhandels auf überschuldete Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit und ohne Aktiven beschränken. Zudem gab es eine Abweichung hinsichtlich der Betreuung auf Pfändung oder auf Konkurs (Art. 43 E-SchKG). Die Vorlage wird in der Herbstsession vom NR beraten.

46 Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, des Obligationenrechts, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Strafregistergesetzes) (E-OR, E-StReG, E-SchKG) vom 26.6.2019, BBl 2019 5221 ff.

47 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21.12.1937 (SR 311.0).

48 Militärstrafgesetz (MStG) vom 13.6.1927 (SR 321.0).

H. Firmenrecht

Hinzuweisen ist auf die Praxismitteilung der EHRA 2/21⁴⁹ und die Neufassung der «Anleitung und Weisung an die Handelsregisterbehörden für die Bildung und Prüfung von Firmen und Namen» und die «Interne Weisung zur Prüfung der Firmenidentität» des BJ vom 1. April 2021.

I. Stempelabgabe und Verrechnungssteuer

Der erste Teil der Umsetzung der parlamentarischen Initiative (09.503) der FDP-Liberale Fraktion betr. «Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen» vom 10. Dezember 2009, mit der die Emissionsabgabe abgeschafft werden soll, wurde am 18. Juni 2021 vom Parlament verabschiedet.⁵⁰ Die Abschaffung der Emissionsabgabe könnte an sich am 1. Januar 2022 in Kraft treten; die SP hat jedoch angekündigt, das Referendum zu ergreifen. Die WAK-N hatte weitere Abschaffungsschritte bei den Stempelabgaben vorgeschlagen.⁵¹ Diese lehnte der BR am 18. November 2020 ab.⁵² Er will den Standort Schweiz auf andere Weise stärken und schlägt daher in der Botschaft und dem Entwurf vom 14. April 2021⁵³ die ersatzlose Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Obligationenzinsen sowie die Abschaffung der Umsatzabgabe auf Sekundärmarkttransaktionen mit inländischen Obligationen vor.⁵⁴

49 EHRA, Praxismitteilung 2/21 betr. «Praxisänderung und Anpassung der Firmenrechtsweisungen» vom 5.3.2021.

50 Schlussabstimmungstext Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (StG) vom 18.6.2021, BBl 2021 1494 ff.

51 2. Entwurf zur Parlamentarischen Initiative Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen (Entwurf 2), Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates vom 17.8.2020, BBl 2020 8721 ff.

52 2. Entwurf zur Parlamentarischen Initiative Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen (Entwurf 2), Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates vom 17.8.2020. Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020, BBl 2020 9427 ff.

53 Botschaft zu einer Änderung des Verrechnungssteuergesetzes (Stärkung des Fremdkapitalmarkts) vom 14.4.2021, BBl 2021 976; Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG) (Stärkung des Fremdkapitalmarkts) vom 14.4.2021, BBl 2021 977.

54 Dazu Stefan Oesterheld/Andrea Opel, Reform der Verrechnungssteuer. Richtige Stossrichtung mit punktuelltem Verbesserungsbedarf, EF 2021 435 ff.

II. Rechtsprechung

A. Aktien- und GmbH-Recht

1. Beteiligungsrechte

Das Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft können in einem Vertrag über unverbriefte Namenaktien zusammenfallen, sofern der Wortlaut den Übertragungswillen deutlich macht («verkauft und überträgt» am Datum der Kaufpreisüberweisung). Stellt der Erwerber von vinkulierten Aktien kein förmliches Gesuch auf Eintragung in das Aktienbuch, sondern beantragt an der GV gegenüber dem VR, sein Stimmrecht ausüben zu können, liegt ein implizites Gesuch auf Genehmigung der Aktienübertragung vor. Der VR gewährte dem Erwerber das Stimmrecht und erklärte während der GV die Zustimmung zur Aktienübertragung. Die für einen solchen Beschluss erforderliche Sitzung des VR kann auch formfrei als Universalversammlung am Rande einer GV erfolgen, sofern alle VR-Mitglieder anwesend sind und niemand dagegen opponiert. Die Vorinstanz leitete dieses Ergebnis aus Art. 701 OR analog ab, das BGer nannte keine Vorschrift. Weder eine Verletzung von Art. 686 OR noch die fehlende Protokollierung des VR-Beschlusses führt zu dessen Nichtigkeit. Offenlassen konnte das BGer die Frage der Zulässigkeit von positiven Beschlussfeststellungsklagen.⁵⁵

Missachtet die GV die statutarischen Vorrechte von Partizipanten, steht diesen kein auf die Statuten gestützter unmittelbarer Anspruch auf Ausschüttung ihrer Vorzugsdividende zu. Stattdessen müssen sie zunächst den die Vorzugsrechte missachtenden GV-Beschluss nach Art. 706 Abs. 1 OR anfechten. Nur auf diese Weise wird nach Ansicht des BGer sichergestellt, dass der GV-Beschluss keine lediglich relative Unwirksamkeit aufweise, sondern *erga omnes* entweder Bestand habe oder unwirksam sei. Die GV sei nach Treu und Glauben zu einem statutenkonformen Gewinnverwendungsbeschluss angehalten. Fällt die GV wiederum einen statutenwidrigen Entscheid, können sich die Partizipanten nach erneuter erfolgreicher Anfechtung den ihnen statutarisch zustehenden Betrag direkt gerichtlich zusprechen lassen. Die gleiche Rechtsfolge greift für den Fall ein, dass die GV den Beschluss ungebührlich verzögert. *Obiter dictum* geht das BGer noch der Frage nach, welche Konsequenzen es hat, wenn die Rechte der Partizipanten eingeschränkt werden, die GV aber die an sich notwendige Zustimmung

⁵⁵ BGer 4A_188/2020 vom 3.9.2020; dazu Luisa Egli, Besprechung von BGer 4A_188/2020 vom 3.9.2020, ius.focus 12/2020 Nr. 309.

einer Sonderversammlung der betroffenen Partizipanten nicht einholt. Das BGer lehnt zumindest für die konkrete Sachverhaltskonstellation die Ansicht ab, die von einem Nichtbeschluss der GV ausgeht. Notwendig sei vielmehr eine Anfechtungsklage, um den unter Verstoss gegen Art. 656f Abs. 4 OR zustande gekommenen GV-Beschluss zu beseitigen.⁵⁶

2. Sonderprüfung

Das Auskunftsverlangen eines Aktionärs an der GV, warum der Personalaufwand 2018 um 37% gestiegen sei, wird nicht zufriedenstellend beantwortet. Die GV genehmigt die Jahresrechnung 2018. An einer späteren ausserordentlichen GV wiederholt der Aktionär sein Auskunftsverlangen mit erneut unbefriedigender Antwort. Die GV lehnt den daraufhin gestellten Antrag auf Sonderprüfung der Personalkosten ab. Der Aktionär beantragt die gerichtliche Einsetzung eines Sonderprüfers. Diesen Antrag hält die AG für unzulässig, denn die Sonderprüfung diene der Ausübung von Aktionärsrechten, woran es hier fehle. Die Geltendmachung einer Rückerstattungsklage scheidet aus, da der Jahresabschluss 2018 und damit auch die Personalkosten von der GV gebilligt worden seien, ohne dass dieser Beschluss angefochten worden sei. Sie beruft sich dabei auf den Entscheid des BGer 4A_107/2018 vom 29. Oktober 2018, bei dem das BGer eine Sonderprüfung, die in Bezug auf einzelne Bilanzpositionen begehrt worden war, abgelehnt hatte, da der Jahresabschluss von der GV genehmigt worden war. Dem tritt das BGer entgegen. Mit Billigung des Jahresabschlusses werde nicht zugleich jede einzelne Personalausgabe genehmigt. Die Angabe der Personalkosten in der Bilanz als Gesamtsumme diene nur der Transparenz. Eine nachträgliche «Heilung» ungerechtfertigter Leistungen durch einen GV-Beschluss sei nur möglich, wenn die Ausschüttung formelle Regeln verletzt habe, nicht aber, wenn – wie hier – materielle Ausschüttungssperren missachtet wurden. Das BGer lehnt auch den Einwand ab, dass eine nichtkотиerte AG nicht zur Offenlegung individueller Bezüge von VR- und Geschäftsleitungsmitgliedern verpflichtet sei. Es gehe darum zu prüfen, ob die Bezüge überrissen und damit nach Art. 678 Abs. 2 OR zurückzuerstatten seien. Nur weil die

⁵⁶ BGE 147 III 126; dazu Damian A. Fischer, Entscheidbesprechung von Bundesgericht, I. zivilrechtliche Abteilung, Urteil 4A_98/2020 vom 21.1.2021 (zur Publikation vorgesehen), A. gegen B. AG, Partizipationsschein, Missachtung statutarischer Vorzugsrechte, AJP 2021 678 ff.; Giovanni Dazio/Hans Caspar von der Crone, Bemerkungen zu: Das Vorrecht auf Dividende bei Vorzugsaktien und Vorzugspartizipationsscheinen. Bundesgerichtsurteil 4A_98/2020 vom 21.1.2021 (zur Publikation vorgesehen), SZW 2021 236 ff.

AG nicht zur Publizität der Bezüge verpflichtet sei, gebe dies der AG keine *carte blanche* bei der Festsetzung der Bezüge. Die Würdigung der Glaubhaftmachung von Gesetzes- oder Statutenverletzung durch die Vorinstanz sei nicht zu beanstanden. Die Vorinstanz stütze sich auf verschiedene Indizien (beharrliche, mehrfache Verweigerung sachdienlicher Auskünfte, markante Zunahme des Personalaufwands, zweigeteiltes Aktionariat und die damit verbundene besondere Gefahr der Verschiebung von Gewinnen im Wege erhöhter Personalaufwendungen für Organmitglieder aus dem Kreis der Aktionärsmehrheit).⁵⁷

3. Verantwortlichkeit

Das BGer präziserte seine Praxis zur Frage über die Wirkung der Löschung einer Gesellschaft aus dem HReg auf die Forderungen der Abtretungsgläubiger und ihre Aktivlegitimation. Nachdem über die D-AG der Konkurs eröffnet worden war, liessen sich die Gläubiger ihre Verantwortlichkeitsansprüche vom Konkursamt nach Art. 260 SchKG abtreten. Ein Jahr nach Abschluss des Konkursverfahrens und Löschung der Gesellschaft aus dem HReg erhoben die Gläubiger Klage gegen den ehemaligen VR aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit wegen sorgfaltswidriger Darlehensgewährung. Die Klage wurde mangels Aktivlegitimation abgewiesen, da mit der Löschung der AG auch der Rechtsträger des Verantwortlichkeitsanspruches weggefallen sei. Die danach erfolgte Wiedereintragung der D-AG ins HReg zwecks Liquidation wurde als echtes Novum qualifiziert und die Verantwortlichkeitsklage vom OGer zugelassen. Der VR wehrte sich dagegen und berief sich auf die mangelnde Aktivlegitimation aufgrund des mit der Löschung im HReg bewirkten Wegfalls des Rechtsträgers und verwies dabei auf BGer 4A_384/2016 vom 1. Februar 2017. Anders sah dies das BGer, da die Äusserungen in diesem Urteil über die Rechtstellung der Abtretungsgläubiger für den damaligen Entscheidungsausgang nicht wesentlich gewesen seien und zudem *i.c.* die Abtretung der Forderungen noch vor der Löschung aus dem HReg erfolgt sei. Mit der Löschung einer AG aus dem HReg gehe zwar deren Rechtspersönlichkeit unter und somit auch der Rechtsträger des Verantwortlichkeitsanspruches, sodass die AG nicht mehr am Rechtsverkehr teilnehmen könne. Der daraus gezogene Schluss in der Lehre, auch die Forderung selbst gehe mit der Löschung unter, stünde jedoch im Widerspruch zur BGer-Rechtsprechung und sei vom BGer nicht beabsichtigt gewesen: (i) Würden nach der Löschung der

⁵⁷ BGer 4A_312/2020 vom 15.10.2020.

AG ausser Konkurs noch Forderungen entdeckt, sei die Liquidation gerade nicht beendet. Die Befugnisse des Liquidators zur Geltendmachung der Forderung lebten aber nicht automatisch wieder auf, sondern es bedürfe eines Wiedereintrags der AG ins HReg. Die Forderung werde in der Zwischenzeit zwar herrenlos, könne dann aber wieder geltend gemacht werden. (ii) Erfolgte die Löschung der AG nach einem Konkurs, sehe das Gesetz die besondere Rechtsfolge des Art. 269 SchKG vor. Die Konkursverwaltung könne diesen Vermögenswert ohne Weiteres im Nachkonkurs verwerten. Einer Wiedereintragung bedürfe es nicht. (iii) Bestätigt werde das Ergebnis, dass die Forderung im Fall der Löschung der AG nicht untergehe, durch einen Blick auf die Abtretung nach Art. 260 SchKG. Hierbei handele es sich um eine Abtretung *sui generis*, denn die Abtretungsgläubiger prozessieren in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und eigenes Risiko, verlangen Leistung an sich selbst, würden aber durch die Abtretung nicht Träger des abgetretenen Anspruchs. Weder die Konkursmasse noch die konkursite AG seien Prozesspartei. Daher sei es für den Prozess der Abtretungsgläubiger nicht notwendig, dass die AG im HReg eingetragen sei. Der Zweck von Art. 260 SchKG, der Konkursmasse zu Aktiven zu verhelfen, werde nur erreicht, wenn die abgetretenen Ansprüche trotz Löschung der AG durchgesetzt werden könnten. Folglich hatte die Löschung der AG auf die Möglichkeit, eine nach Art. 260 SchKG abgetretene Forderung durchzusetzen, keine Auswirkung. Eine Wiedereintragung der AG sei zur Durchsetzung der abgetretenen Ansprüche nicht notwendig. Abschliessend qualifiziert das BGer die Investition von 87% des Gesellschaftsvermögens in eine hochspekulative Anlage ohne Absicherungsmaßnahmen als Sorgfaltspflichtverletzung.⁵⁸

Kurz darauf bestätigte das BGer den zur Publikation vorgesehenen Entscheid BGer 4A_19/2020 vom 19. August 2020, demgemäss nach erfolgter Abtretung der Verantwortlichkeitsansprüche gem. Art. 260 SchKG die nach Abschluss des Konkursverfahrens erfolgte Lö-

⁵⁸ BGE 146 III 441; dazu *Fabio Anceschi/Markus Vischer*, Entscheidbesprechung von Bundesgericht, I. zivilrechtliche Abteilung, Urteil 4A_19/2020 vom 19.8.2020, A. gegen B. AG und C. AG, Aktienrechtliche Verantwortlichkeit; Löschung der Gesellschaft im Handelsregister; Auswirkungen auf die Abtretungsgläubiger nach Art. 260 SchKG, AJP 2020 1619 ff.; *Olivier Baum*, Legitimation zur Anhebung von Verantwortlichkeitsklagen gegen Organe einer liquidierten und im Handelsregister gelöschten Gesellschaft. Besprechung des Urteils 4A_19/2020 des schweizerischen Bundesgerichts vom 19.8.2020, GesKR 2021 114 ff.; *Dusan Knezevic*, Besprechung von *Conséquences de la radiation d'une personne morale faillie du registre du commerce*. ATF 146 III 441 du 19.8.2020, ZZS 2021 582 ff.; *Lukas Mathis*, Besprechung von BGE 146 III 441, ius.focus 10/2020 Nr. 255.

schung der Gesellschaft aus dem HReg keinen Einfluss auf die Aktivlegitimation der Abtretungsgläubiger habe, noch eine Wiedereintragung der Gesellschaft für die Durchsetzung der Ansprüche notwendig sei. Ausserdem liege eine Pflichtverletzung vor, wenn ein VR-Mitglied Rechnungen begleiche, ohne zu prüfen, ob die in Rechnung gestellte Leistung erbracht wurde⁵⁹.

Eine Absichtsanfechtung (Art. 288 SchKG) erfordert eine Handlung des Schuldners, die eine Gläubigerschädigung bewirkt und mit Schädigungsabsicht erfolgt. Die Rückzahlung von Bankdarlehen (ohne Sicherung oder Konkursprivileg) schädigt die Gläubiger, da sie nicht wie die Banken vollständig befriedigt werden. Gleiches gilt für Teilrückzahlungen, da diese keine Gegenleistung für die Verlängerung bestehender Kredite darstellen. Konnte oder musste der Schuldner voraussehen, dass seine Handlung Gläubiger benachteiligt, liegt Schädigungsabsicht vor. Ein gewichtiges Indiz dafür ist die Darlehensrückzahlung, wenn sich der Schuldner dabei seiner finanziellen Notlage bewusst war und die Schädigung anderer Gläubiger in Kauf nahm. Die Schädigungsabsicht fehlt, wenn der Schuldner ernsthaft um seine Rettung kämpft und seine Bemühungen erfolgsversprechend erscheinen. Schliesslich soll die Absichtspauliana keinen glaubwürdigen Rettungsversuch verhindern, da es im Interesse der anderen Gläubiger liege, wenn Dritte dem Schuldner zu helfen versuchen. Die Rückzahlung eines Sanierungsdarlehens ist daher nicht anfechtbar, wenn sich der in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindliche Schuldner (i) um die Sanierung bemüht, (ii) die Sanierungsbemühungen aus Sicht der Gläubiger erfolgsversprechend erscheinen und (iii) das Darlehen zum Zweck der Sanierung und damit im Interesse der übrigen Gläubiger gewährt wurde. Auch die Verlängerung eines gewöhnlichen Darlehens kann als Sanierungsdarlehen qualifiziert werden, wenn der Sanierungswille zum Ausdruck komme und sich das Verhalten (z.B. durch Sonderleistungen) von gewöhnlichen Kreditgebern unterscheide. Erzeugt die Verlängerung der Kreditlinie die berechtigte Hoffnung auf vollständige Befriedigung aller Gläubiger zur Abwehr eines Konkurses/Nachlassverfahrens, spielt es aus Gläubigersicht keine Rolle, ob die Gesellschaft danach weiter besteht oder liquidiert wird. Diese Grundsätze gelten laut BGer auch unter dem neuen

⁵⁹ BGer 4A_251/2020 vom 29.9.2020; dazu *Katalin Siklosi*, Besprechung von BGer 4A_251/2020 vom 29.9.2020, *ius.focus* 1/2021 Nr. 10.

Sanierungsrecht weiter, obwohl dieses das Sanierungsdarlehen nicht ausdrücklich geregelt hat.⁶⁰

4. Organisationsmängel

Das BGer bejahte die Möglichkeit, dass sich ein Interessenkonflikt zu einem Organisationsmangel verdichtet, sobald die Gesellschaftsinteressen aufgrund gegenläufiger Interessen sämtlicher VR-Mitglieder nicht mehr unabhängig wahrgenommen und vertreten werden könnten. Das BGer stellt klar, dass das Organisationsmängelverfahren nicht dazu dient, Geschäftsentscheide auf ihre wirtschaftliche Richtigkeit zu überprüfen, sondern allein der Wiederherstellung des rechtmässigen organisatorischen Zustands in der Gesellschaft, weil zwingende gesetzliche Vorgaben nicht mehr eingehalten werden.⁶¹

Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, Organisationsmängel zu beheben, die die Gesellschaft aus eigener Kraft beseitigen könnte. Nur wenn sie hierzu selbst nicht in der Lage ist, stehen dem Gericht beispielhafte und nicht abschliessend aufgezählte Massnahmen in Art. 731b Abs. 1^{bis} OR zur Verfügung, mit denen es genügend Ermessensspielraum hat, um einen dem Einzelfall gerechten Entscheid zu treffen. Es geht dabei nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip vor. Besteht die konkrete und nicht bloss theoretische Möglichkeit eines sach-

⁶⁰ BGer 5A_671/2018 vom 8.9.2020, dazu *Susan Emmenegger et al.*, Das schweizerische Bankprivatrecht 2020/Le droit bancaire privé suisse 2020 (2/2), *SZW* 2021 213 ff., 230; *Andreas Güngerich/Andrea Miescher*, Besprechung von BGer 5A_671/2018 vom 8.9.2020, *ius.focus* 12/2020 Nr. 317; *Oliver Kälin*, Entscheidbesprechung von Bundesgericht, II. zivilrechtliche Abteilung, Urteil 5A_671/2018 vom 8.9.2020, A. AG in Nachlassliquidation gegen Bank B., Bank C., Bank D., Bank E. und Bank F, Paulianische Anfechtungsklage, *AJP* 2021 412 ff.; *Dominik Hohler/Markus Vischer*, Absichtspauliana und faktische Liquidation. Besprechung des Urteils 5A_671/2018 des Bundesgerichts vom 8.9.2020, *GesKR* 2021 122 ff.; *Melanie Huber-Lehmann/Franco Lorandi*, Auszüge aus Bundesgerichtsentscheidungen zum Zivilprozessrecht und zum SchKG/Extraits d'arrêts du Tribunal fédéral relatifs à la procédure civile et à la loi sur la LP. Besprechung von Bundesgericht, II. zivilrechtliche Abteilung, Urteil vom 8.9.2020, BGer 5A_671/2018, *ZZZ* 2021 430 ff.; *Ramon Mabillard*, Besprechung von BGer 5A_671/2018 vom 8.9.2020, *SZZP* 2021 60 ff.; *Bruno Mahler/Hans Caspar von der Crone*, Aussergerichtliche Sanierung einer Aktiengesellschaft. Bemerkungen zu Bundesgerichtsurteil 5A_671/2018 vom 8.9.2020, *SZW* 2021 93 ff.; *Ivo Schwander*, Auszüge aus Bundesgerichtsentscheidungen zum Zivilprozessrecht und zum SchKG/Extraits d'arrêts du Tribunal fédéral relatifs à la procédure civile et à la loi sur la LP. Besprechung von Bundesgericht, II. zivilrechtliche Abteilung, Urteil vom 8.9.2020, BGer 5A_671/2018, *ZZZ* 2020 359 ff.; *Thiemo Sturny/Dzevrjije Zendeli*, Gesetzgebung und Rechtsprechung. Besprechung von BGer 5A_671/2018 vom 8.9.2020, *RR-VR* 2021 12 f.

⁶¹ BGer 4A_412/2020 vom 16.9.2020; dazu *Marius Bättig*, Besprechung von BGer 4A_412/2020 vom 16.9.2020, *ius.focus* 11/2020 Nr. 280; *Oliver Dalla Palma/Hans Caspar von der Crone*, Der Organisationsmangel in der Aktiengesellschaft und die Ernennung eines Sachwalters nach Art. 731b OR. Besprechung von Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts 4A_412/2020 vom 16.9.2020, *SZW* 2020 577 ff.

dienlichen milderen Mittels, hat dieses Vorrang vor der Gesellschaftsauflösung als *ultima ratio*.⁶²

B. Übriges Gesellschafts- und Handelsrecht

Art. 822 Abs. 1 OR gewährt einem GmbH-Gesellschafter die Möglichkeit einer Austrittsklage aus wichtigem Grund. Das BGer leitet aus Art. 825a OR ab, dass die betreffenden Gesellschaftsanteile des Austrittswilligen entweder an einen anderen Gesellschafter, an einen Dritten oder an die GmbH übertragen oder aber durch Kapitalherabsetzung vernichtet werden. Im vorliegenden Fall schied eine Kapitalherabsetzung aus, da die GmbH nur über das gesetzliche Mindeststammkapital verfügte. Kein Mitgesellschafter oder Dritter wollte die Stammanteile in Höhe von 45% übernehmen. Auch enthielten die Statuten keine Pflicht der verbleibenden Gesellschafter zur Übernahme dieser Stammanteile. Die Möglichkeit der Übernahme der Stammanteile durch die GmbH selbst war verschlossen, da dies an der Grenze von 35% gemäss Art. 783 Abs. 2 OR (Erwerb eigener Stammanteile) scheiterte. Das BGer ging vertieft auf den Sinn und die Entstehungsgeschichte von Art. 783 Abs. 2 OR ein und sah keine Möglichkeit, für den Fall des Austritts eine Ausnahme von dieser Bestimmung zuzulassen. Die Austrittsklage war daher abzuweisen, weil der Austritt faktisch nicht rechtskonform durchgeführt werden konnte. Das BGer verwies den Kläger daher auf die Möglichkeit einer Auflösungsklage.⁶³

Im Registerrecht befasste sich das BGer mit dem Vorgang der Wiedereintragung einer GmbH ins HReg zwecks Durchführung eines Konkursverfahrens. Die Löschung der GmbH aus dem HReg führt wie bei der AG zum Verlust der Rechtspersönlichkeit und Prozessfähigkeit. Soll die Gesellschaft zur Durchführung des Konkurses wiedereingetragen werden, kann die Rechtspersönlichkeit für das Eintragungsverfahren nicht einfach «hilfsweise» bejaht werden. Die Wiedereintragung wird gerade deswegen vorgenommen, weil es an einem Rechtsträger fehlt, an dem der Konkurs durchgeführt werden kann. Da es sich beim Eintragungsverfahren um ein unstreitiges Einparteienverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, bei welchem keine Teilnahme der einzutragenden Gesellschaft vorgesehen ist, kann die GmbH dagegen nicht mittels Berufung opponieren. Der den

62 BGer 4A_439/2020 vom 5.10.2020; dazu Samuel Noser, Besprechung von BGer 4A_439/2020 vom 5.10.2020, ius.focus 12/2020 Nr. 308; Thimo Sturny/Dzevrije Zendeli, Gesetzgebung und Rechtsprechung, Besprechung von BGer 4A_439/2020 vom 5.10.2020, RR-VR 2020 11 f.

63 BGer 4A_209/2021 vom 19.7.2021.

Wiedereintrag rechtfertigende Anspruch muss – anders als bei der Wiedereröffnung des Konkurses – nicht neu sein. Ist die GmbH wieder ins HReg eingetragen, kann sie – ein schutzwürdiges Interesse vorausgesetzt – die Wiedereröffnung des Konkurses anfechten.⁶⁴

Scheidet ein Gesellschafter aus der *einfachen Gesellschaft* aus und bestehen zu diesem Zeitpunkt noch schwebende Geschäfte (bereits geschlossen, aber noch nicht abgewickelt), hat er – mangels anderweitiger vertraglicher Regelung – Anspruch auf eine Gewinnbeteiligung zu Fortführungswerten. Der zukünftige Ertrag muss bei objektiver Betrachtung eine gesicherte Rechtsstellung vermitteln und nicht bloss eine Gewinnchance.⁶⁵

III. Literatur

A. Allgemeine Literatur zum Gesellschaftsrecht

Mathieu Blanc/Benoît Fischer, Les sociétés des personnes. Société simple, société en nom collectif, société en commandite, Zürich 2020; *Eric Dieth*, Gesellschaftsrecht kompakt, 3. A., Basel 2020; *Jean Nicolas Druey/Eva Druey Just/Lukas Glanzmann*, Gesellschafts- und Handelsrecht, 12. A., Zürich 2021; *Peter Gauch/Hubert Stöckli* (Hrsg.), Präjudizienbuch zum OR, 10. A., Zürich 2021; *Urs P. Gnos/Dominik Hohler/Angela Kummer/Ricardo Brazzerol*, Gesellschaftsrecht. Entwicklungen 2020, Bern 2021.

B. Aktienrecht, Konzernrecht, Rechnungslegung und Corporate Governance

Roman aus der Au, Die Verrechnungsliberierung bei der AG. Die Leistung der Einlage durch Verrechnung mit einer Forderung nach dem revidierten Aktienrecht, Zürich/St. Gallen 2021; *Hans Caspar von der Crone*, Aktienrecht, 2. A., Bern 2020; *Dieter Gericke* (Hrsg.), Venture Capital Reinvented: Markt, Recht, Steuern. 7. Tagung zu Private Equity, Tagungsband 2020, Zürich 2021; *Michael Gwelessiani/Clemens Meisterhans*, Praxiskommentar zur Handelsregisterverordnung, 4. A., Zürich 2021; *Lukas Handschin/Peter Jung* (Hrsg.), Zürcher Kommentar. Art. 660–697m OR. Die Aktiengesellschaft. Rech-

64 BGer 4A_527/2020 vom 22.4.2021; dazu Fritz Rothenbühler/Pablo Duc, Besprechung von BGer 4A_527/2020 vom 22.4.2021, ius.focus 8/2021 Nr. 208.

65 BGer 4A_614/2020 vom 31.3.2021; dazu Jonas Stähli, Entscheidbesprechung von Bundesgericht, I. zivilrechtliche Abteilung, Urteil 4A_614/2020 vom 30.3.2021, A. gegen B., Gesellschaftsrecht, Auflösung einer einfachen Gesellschaft, Stufenklage, AJP 2021 1050 ff.; *Sven Pinter*, Besprechung von BGer 4A_614/2020 vom 31.3.2021, ius.focus 6/2021 Nr. 145.

te und Pflichten der Aktionäre, 2. A., Zürich 2021; Luca Kenel, Gläubigerinformation im Aktienrecht. Unter besonderer Berücksichtigung der Publizitätsvorschriften des Rechnungslegungsrechts, Zürich/St. Gallen 2021; Christoph Mücher, Unternehmensbewertung. Grundlagen, Methoden, Übungen, 4. A., Zürich 2020; Patricia Caroline Reichmuth, Die Pflichten des Verwaltungsrates einer Zielgesellschaft. Eine Analyse der Rolle des Verwaltungsrats im Übernahmekontext unter Berücksichtigung seiner Pflichten im Vorangebotsstadium, Zürich/Basel/Genf 2020; Rolf Sethe/Peter R. Isler (Hrsg.), Verantwortlichkeit im Unternehmensrecht X – Verantwortlichkeitsprozesse. Tagungsband 2020, Zürich 2020; Madeleine Simonek/Karin Müller, Unternehmensrecht I – Gründung und Aufbau, Sanierung und Liquidation, 3. A., Zürich 2021; Daniele Simoniello, The Influence of the IFRS on the Financial Management Duties of the Board of Directors under Swiss Law, Zürich/St. Gallen 2021; Joshua Richard Taucher, Treuhandvinkulierung gemäss Art. 685d Abs. 2 OR, Zürich/St. Gallen 2020; Rudolf Tschäni/Hans-Jakob Diem/Matthias Wolf, M&A-Transaktionen nach Schweizer Recht, 3. A., Zürich 2021; Alexander Vogel, Handelsregisterverordnung Kommentar, Zürich 2020.

C. Übriges Gesellschafts- und Handelsrecht

David F. Ehlebracht, Verantwortlichkeitsklagen gegen Mitglieder der Verwaltung und der Geschäftsführung einer Genossenschaft, Zürich/St. Gallen 2020; Joachim G. Frick (Hrsg.), Wirtschaftsrecht 2021. Trends und Entwicklungen, Zürich 2021; Constantin Greter, Die Gestehungskosten bei Umstrukturierungen, Basel 2020; Helbing Lichtenhahn (Hrsg.), COVID-19 – Ein Panorama der Rechtsfragen zur Corona-Krise, Basel 2020; Peter Jung/Frédéric Krauskopf/Conradin Cramer, Theorie und Praxis des Unternehmensrechts. Festschrift für Lukas Handschin, Zürich 2020; Kellerhals Carrard/Bürgschaftsgenossenschaften Schweiz (Hrsg.), Corona-Kredite für KMU, Zürich 2021; Sabine Kilgus/Nadja Fabrizio, Berner Kommentar zum Obligationenrecht. Die Genossenschaft: Systematische Darstellung und Kommentar zu den Art. 828–838 OR, 2. A., Bern 2021; Karin Müller/Jörg Schwarz (Hrsg.), Auf zu neuen Ufern! Festschrift für Walter Fellmann, Bern 2021; Lukas von Orelli/Frank

J. Schwabe/Karl Hofstetter (Hrsg.), Compliance – Rechtliche und psychologische Aspekte, Bern 2020; Marco Perret, Die privatrechtliche Sanierung eines Unternehmens. De-lege-lata-Analyse aus Sicht von Unternehmen und Stakeholdern sowie Empfehlungen de lege ferenda, Zürich 2021; Monika Roth, Compliance in a nutshell, 4. A., Zürich/St. Gallen 2020; Rino Siffert, Berner Kommentar zum Obligationenrecht. Das Handelsregister Art. 927–943 OR, Bern 2021.

D. Börsengesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Thierry Roman Ammann, Der europäische Marktzugang für Schweizer Banken. Unter besonderer Berücksichtigung der Drittlandregelungen gemäss MiFID II und MiFIR, Zürich 2020; Reto Arpagaus/Ralph Stadler/Thomas Werlen (Hrsg.), Das Schweizerische Bankgeschäft, 8. A., Zürich 2021; Hans-Jakob Diem (Hrsg.), Mergers & Acquisitions XXII, Zürich 2021; Urs Vrijhof-Droese, Corporate Governance bei externen Vermögensverwaltungen in der Schweiz und Liechtenstein, Zürich/St. Gallen 2020; Severin Harisberger, Die Mitwirkung des Emittenten bei Sekundärplatzierungen und gemischten Platzierungen von Aktien im schweizerischen Recht, Zürich/St. Gallen 2021; Andreas Kellerhals/Tobias Baumgartner (Hrsg.), Jahrbuch Wirtschaftsrecht Schweiz – EU: Überblick und Kommentar 2020/2021, Zürich 2021; Kathrin Maria Küppers, Neuordnung der Finanzmarktaufsicht im Bereich der bankseitigen Erbringung und Vergütung von Finanzdienstleistungen, Zürich 2020; Andrae Lamprecht/Nicolas Matthieu, The Practitioner's Guide to the new Swiss Financial Services Act and Financial Institutions Act, Basel 2020; Daniel Lengauer/Mirjam Eggen/Rodolfo Straub (Hrsg.), Fachhandbuch Kapitalmarktrecht, Zürich 2021; Arnaud Philippe, Droit des sociétés cotées à l'acionnariat concentré – Enjeux, gouvernance et perspectives, Zürich 2021; Christina Delia Preiner, Grenzen privater Vermögensverwaltung, Zürich 2020; Thomas U. Reutter/Thomas Werlen (Hrsg.), Innovation und Disruption: Sanierungen, Exits, LIBOR-Ablösung, Blockchain. 16. Tagung zu Kapitalmarkt – Recht und Transaktionen. Tagungsband 2020, Zürich 2021; Alexander Vogel/Christoph Heiz/Reto Luthiger, FIDLEG/FINIG Kommentar, Zürich 2020; Urs Zulauf/Hans Kuhn, Finanzmarktrecht in a nutshell, 2. A., Zürich/St. Gallen 2020.